

BETRIEBSVEREINBARUNG - WEITERLEITUNG VON E-MAILS gemäß § 96 ArbVG

Zwischen dem Betriebsrat der Porsche Betriebe Salzburg, vertreten durch den Vorsitzenden und der Porsche Holding Salzburg, vertreten durch den Personalleiter, wird folgendes über die Weiterleitung von Emails im Falle der unvorhersehbaren Abwesenheit und des ungeplanten Ausscheidens eines Dienstnehmers/einer Dienstnehmerin vereinbart:

1.) Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Dienstnehmer/innen sowie dienstnehmerähnlichen Personen (insbesondere freie DienstnehmerInnen und Leiharbeitskräfte) aller Unternehmen der Porsche Holding Salzburg mit Sitz in Österreich, die vom Betriebsrat der Porsche Betriebe Salzburg vertreten werden und die eine firmeninterne Email-Adresse zur Verfügung gestellt bekommen haben.

2.) Gegenstand

Für den ungeplanten Abwesenheitsfall bzw. das ungeplante Ausscheiden aus dem Unternehmen ist zu vereinbaren, wer unter welchen Bedingungen Einsicht in die persönliche Mailbox des betroffenen Dienstnehmers/der betroffenen Dienstnehmerin nehmen kann und welche elektronischen Nachrichten gegebenenfalls weitergeleitet werden dürfen.

Den Dienstnehmern/innen wird im Vorfeld empfohlen einen eigenen Ordner für private E-Mails anzulegen.

Eine Einsichtnahme in die persönliche Mailbox ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es muss sich um einen unerwarteten und längerfristigen Abwesenheitsfall bzw. um ein ungeplantes Ausscheiden handeln.
- Vor der Einsichtnahme, hat der Versuch einer Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Dienstnehmer/der betroffenen Dienstnehmerin stattzufinden. Dieser ist entsprechend zu dokumentieren.
- Verläuft die Kontaktaufnahme ohne Erfolg, ist von einem Mitarbeiter der Porsche Informatik für den betroffenen Email-Account ein neues Starterpasswort zu generieren und an den Datenschutzbeauftragten zu übermitteln.
- Über die Vorgehensweise ist der Betriebsrat zu informieren.
- Wird der Account bzw. die Mailbox eines Dienstnehmers/einer Dienstnehmerin vom Datenschutzbeauftragten mit dem neuen Passwort geöffnet, darf das nur im Beisein eines Betriebsrates (Namhaftmachung durch Betriebsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertretung) und eines Kollegen/einer Kollegin aus der Abteilung, die für die Urlaubsvertretung des Betroffenen/der Betroffenen vorgesehen ist, geschehen.
- Geöffnet und weitergeleitet werden dürfen nur offensichtlich geschäftliche Emails. Schon aus der Betreffzeile muss erkennbar sein, dass es sich um ein geschäftliches Email handelt. Anderenfalls ist eine Einsichtnahme/Weiterleitung nicht gestattet. Das Briefgeheimnis kommt sinngemäß zur Anwendung.





 Nach erfolgter Einsichtnahme ist von einem Mitarbeiter der Porsche Informatik ein neues Passwort zu generieren, das dem betroffenen Dienstnehmer/der betroffenen Dienstnehmerin bei Rückkehr an den Arbeitsplatz in einem verschlossenen Kuvert zu übermitteln ist.

Im Anschluss an die Einsichtnahme in die persönliche Mailbox ist ein Abwesenheitsassistent zu aktivieren. Ab diesem Zeitpunkt ist keine weitere Einsichtnahme mehr erlaubt.

3.) Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt als Betriebsvereinbarung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes und wird mit Wirkung vom 01.01.2015 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig (§ 32 Abs 1 ArbVG).

Salzburg, am 15. Dezember 2014

Betriebsrat der Angestellten von Porsche Salzburg

Personalabteilung Porsche Holding GmbH